OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400688/15/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 7. August 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des E W, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. H S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.11.2022, GZ: BHLL/922100029643/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.11.2022, GZ: BHLL/922100029643/22, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 13.01.2022, 12:39 Uhr
Ort: Ansfelden, A1 Str.km 172,02, Abschnitt Ansfelden-Traun,
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: X

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass das Fahrzeuggerät gesperrt war und die Nachzahlung nicht ordnungsgemäß erfolgte, wodurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten		§ 20 Abs. 2 Bundesstraßen - Mautgesetz, 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 27.12.2022 rechtzeitig Beschwerde, mit welcher das bekämpfte Straferkenntnis zur Gänze angefochten wurde und insbesondere unrichtige Sach-

verhaltsfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung, Verletzung des Parteiengehörs und unrichtige rechtliche Beurteilung samt sekundärer Feststellungsmängel geltend gemacht wurden.

Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass die Ersatzmautaufforderung der ASFINAG ihm aufgrund der Adressierung an eine fehlerhafte Postleitzahl von der Post nicht zugestellt worden sei. Diese Sendung sei wieder an die ASFINAG retourniert worden, weshalb er nicht die Möglichkeit gehabt habe, die Ersatzmaut zu bezahlen. Der Bf beantragte abschließend, das gegenständliche Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und nach Bezahlung der Ersatzmaut wiederum von einer Strafe abzusehen, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben, in der Sache selbst zu entscheiden und von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 13.01.2022 um 12:39 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz A1, Str.km 172,02, Abschnitt Ansfelden-Traun, Staatsgrenze Walserberg. Die GO-Box war gesperrt, auch eine Nachzahlung der geschuldeten Maut erfolgte nicht ordnungsgemäß.
Die nicht ordnungsgemäße Bezahlung der fahrleistungsabhängigen Maut wurde mit einem automatischen Überwachungssystem und nachträglich durch die Mautaufsichtsorgane festgestellt. Lenker des gegenständlichen LKW‘s zur Tatzeit war der Bf.

Mit Schreiben vom 17.01.2022 wurde von der ASFINAG der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen LKW‘s ein Ersatzmautangebot in Höhe von 240 Euro übermittelt. Diese Briefsendung wurde am 20.01.2022 mit dem Postvermerk „falsche PLZ“ an die ASFINAG retourniert.

In weiterer Folge erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Weil dem Bf bzw. der Zulassungsbesitzerin die gegenständliche Ersatzmautaufforderung nicht zugestellt wurde, ersuchte der Bf mit Schriftsatz vom 21.06.2023, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Ersatzmaut zu entrichten.

Im Zuge der darauffolgenden Akteneinsichtnahme beim LVwG OÖ am 21.06.2023 erlangte der Bf erstmals Kenntnis von der Ersatzmautaufforderung.

Mit Schreiben vom 23.06.2023 wurde vom Bf dem LVwG OÖ in Kopie ein Überweisungsbeleg vom Vortag über die Einzahlung der Ersatzmaut übermittelt.
Mit E-Mail vom 30.06.2023 bestätigte die ASFINAG den Zahlungseingang der Ersatzmaut zum gegenständlichen Delikt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Behördenakt, dem Schriftverkehr mit der ASFINAG und der vorgelegten Einzahlungsbestätigung über die Zahlung der Ersatzmaut, ergibt.

Dass der Bf zur angegebenen Tatzeit das mautpflichtige Straßennetz am angegebenen Tatort mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, befahren hat, wurde in der Beschwerde nicht bestritten.
Es wurde jedoch vorgebracht, dass ihm keine Ersatzmautaufforderung zugegangen sei.
Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass das Ersatzmautangebot wegen einer falsch angeführten Postleitzahl nicht zugestellt werden konnte.
Aus dem Verfahrensakt ergibt sich auch, dass die Ersatzmautaufforderung dem Bf erst im Zuge des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangt war.
Unmittelbar nach der Kenntnisnahme von der Ersatzmautaufforderung erfolgte die Bezahlung der Ersatzmaut durch den Bf am 22.06.2023, vor Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.
Die ASFINAG bestätigte mit E-Mail vom 30.06.2023 den Zahlungseingang.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 82/2007, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungs-

abhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 155/2021, ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist gemäß § 19 Abs. 4 BStMG die ASFINAG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 – 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 – 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde das gegenständliche Fahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt, ohne dass die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde. Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.
Ausführungen zum subjektiven Tatbestand erübrigen sich, da von der Erfüllung des Strafaufhebungsgrundes gemäß § 20 Abs. 5 BStMG auszugehen ist.

3.3.3. Weder der Bf noch die Zulassungsbesitzerin hat nach der Bestimmung des § 19 Abs. 6 BStMG ein subjektives Recht darauf, dass ihnen die ASFINAG eine

mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut unterbreitet. Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass eine Tat nicht straflos wird, wenn die in § 20 Abs. 5 BStMG angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG hat lediglich die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens "fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinne des § 20 Abs. 5 BStMG zu bewirken (VwGH 25.01.2018, Ra 2016/06/0025; 12.10.2020, Ra 2018/06/0167; 15.12.2021, Ra 2020/06/0152; 28.04.2022, Ra 2019/06/0174; sowie Erkenntnis des LVwG Tirol vom 18.12.2022, LVwG-2020/48/2472-8).

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für den Fall, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Erfolgt keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut, so hat der jeweilige Fahrzeuglenker die Möglichkeit, die Ersatzmaut bis zum Abschluss des Verfahrens zu entrichten. Es liefe ansonsten auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt wird, würde jenen Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen, in gleicher Weise wie die anderen Lenker bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten (vgl. VwGH 20.12.2021, Ra 2020/06/0134, mit Verweis auf VwGH 12.10.2020, Ra 2018/06/0167).

3.3.4. Wie im gegenständlichen Fall auch festgestellt wurde, hat die ASFINAG mit Schreiben vom 17.01.2022 versucht der Zulassungsbesitzerin ein Ersatzmautangebot zuzustellen. Vermutlich aufgrund eines Erfassungsfehlers in der Zulassungsevidenz bei der Adresse der Zulassungsbesitzerin wurde dieses Schreiben mit dem Postvermerk „falsche PLZ" an die ASFINAG retourniert. Ein weiterer Zustellversuch wurde nicht unternommen. Die Zustellung an die Zulassungsbesitzerin war damit nicht abgeschlossen.
Erst mit Übergabe der Ersatzmautaufforderung an den Bf war es ihm bzw. der Zulassungsbesitzerin möglich, im Sinne der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens, die Zahlung der Ersatzmaut vorzunehmen. Damit konnte der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG erwirkt werden.
Somit war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in diesem Erkenntnis auch dargestellt wurde, ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann